



INHALT: Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG – Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Antrag auf Tektur der Hochwasserschutzmaßnahme Reichertshofen; Vollzug der Naturschutzgesetze – Natura 2000, Gebietsmanagement im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm; Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2018; Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden; Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparerkunden; Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt – Hinweis auf Bekanntmachung der Gebührensatzung;

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Tektur der Hochwasserschutzmaßnahme Reichertshofen

Antragsteller: Markt Reichertshofen

hier: Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall bei Änderungsvorhaben

Der Markt Reichertshofen beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm die Genehmigung der Änderungen im Bereich des Sportplatzes des Hochwasserschutzes Reichertshofen. Ein bestehender ca. 130 m langer Erddamm am Ost-, Süd- und Westrand des Sportplatzes wird zurückgebaut. Eine bereits vor dem Ausgangsverfahren bestehende 48 m lange Betonwand entlang der Bebauung westlich des Sportplatzes ist für den Hochwasserschutz nicht mehr erforderlich. Diese 48 m lange Betonwand bleibt bestehen. Die vorgesehene Sicherung des Durchgangs zwischen dieser Betonwand und dem nicht mehr benötigten Erddamm durch einen Dammbalkenverschluss ist nicht mehr erforderlich.

Für die Maßnahmen zur Hochwasserfreilegung im Markt Reichertshofen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt worden.

Die geplante Änderung des Vorhabens unterliegt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogene Bestand bleibt bei dieser Ermittlung außer Betracht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In der zum Ausgangsverfahren vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie wurde zusammenfassend festgestellt, dass die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter als höchstens gering nachteilig einzustufen sind. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden soweit erforderlich Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen, als auch Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Die bereits bestehende Mauer wird nicht verändert, sie wird lediglich für den Hochwasserschutz nicht mehr benötigt. Auswirkungen sind durch das Belassen vor Ort nicht gegeben. Der zu entfernende Deich wurde in der Umweltverträglichkeitsstudie als Fläche mit geringer Wertigkeit und Empfindlichkeit eingestuft. Die Entfernung hat somit allenfalls geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG. Der Verzicht auf den Dammbalkenverschluss, der nur im Hochwasserfall eingesetzt worden wäre ist bei Betrachtung der Schutzgüter des UVPG unerheblich.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens –

ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen: <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>
Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 12.02.2018

32/6451.1/Pair

Martin Wolf, Landrat

Vollzug der Naturschutzgesetze; Natura 2000 - Gebietsmanagement im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, Einsichtnahme des Managementplans 7234-371 FFH-Gebiet „Oberstimmer Schacht“ in der Zeit vom 26.02.2018 bis 30.03.2018 bei der Unteren Naturschutzbehörde, Poststraße 3, 2. OG, 85276 Pfaffenhofen

Die „Oberstimmer Schacht“ ist als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) ausgewiesen und Teil des europaweiten Biotopverbundes Natura 2000.

Das Gebiet liegt im Naturraum Donaumoos, erstreckt sich auf zwei Teilgebiete und umfasst eine Gesamtfläche von 19,1 ha.

Es zählt unzweifelhaft zu den wertvollsten, wenngleich sekundär entstandenen Naturschätzen im Naturraum und lässt die Zugehörigkeit zum Donaumoos gut erkennen. Als Besonderheit dürfen die Schneidried-Sümpfe eingestuft werden, die einzigen Bestände in der Donauebene im Raum Pfaffenhofen-Ingolstadt. In enger Nachbarschaft kommen kalkreiche Niedermoore, Pfeifengraswiesen, Kalkmagerrasen, magere Flachland-Mähwiesen sowie mesotrophe und eutrophe Stillgewässer vor. Inmitten einer intensiv genutzten Landschaft gelegen, stellt der arten- und strukturreich ausgebildete Lebensraumkomplex einen wichtigen Rückzugsort für Arten dar, deren Habitate bayernweit durch veränderte Nutzungen Einbußen erlitten haben.

Die EU fordert einen guten Erhaltungszustand für die Natura 2000-Gebiete. Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich. Für Grundstückseigentümer und Nutzer hat der Managementplan lediglich Hinweischarakter und für letztere ist allein das gesetzliche Verschlechterungsverbot maßgeblich.

Der abgestimmte Maßnahmenkatalog im Managementplan ist eine Richtschnur für den Erhalt des guten Zustandes des FFH-Gebietes. Für die Umsetzung des Managementplans in der „Oberstimmer Schacht“ ist die Regierung von Oberbayern, als Höhere Naturschutzbehörde federführend zuständig.

Die Einsichtnahme des Managementplans 7234-371 „Oberstimmer Schacht“ findet bei der Unteren Naturschutzbehörde, Poststraße 3, 2. OG vom 26.02.2018 bis 30.03.2018 statt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Anita Engelniederhammer, Leiterin der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen (Telefon: 08441/27316).

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 08.02.2018

33/173/5

Martin Wolf, Landrat

Haushaltssatzung

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Region Ingolstadt
Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern (OBABl.Nr. 2/201 vom 26. Januar 2018) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.432.100 EURO 670.000 EURO
---	--

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 1.328.900 EURO festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

Verwaltungshaushalt		
Landkreis Eichstätt	26,93 %	357.872,77 EURO
Stadt Ingolstadt	27,43 %	364.517,27 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,86 %	343.653,54 EURO
Landkreis Neuburg / Schrobenhausen	19,78 %	262.856,42 EURO
-----		1.328.900,00 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 71 Abs. 2 i.V.m. Art. 110 und 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG festgestellt, dass diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält (Regierungsschreiben vom 18.01.2018).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstraße 1, 2. Obergeschoss, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 05. Januar 2018

Martin Wolf, Landrat und Verbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparkunden

Nummer 3165437942

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 02.02.2018

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Doris Matschulla

Andrea Bergmann

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparkunden

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. **3163000254**

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Sparkasse Pfaffenhofen
- der Vorstand -

Norbert Lienhardt

Stefan Maier

Zweckverband Müllverwertungsanlage
Ingolstadt**Gebührensatzung – Hinweis auf Bekanntmachung**

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 09. Februar 2018 (Seite 24) veröffentlicht.

Franz Hanus
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Tag der Veröffentlichung: 14.02.2018